PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 04.07.1994 (GV.NW. S.566) in der zz. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 05.10.2010 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- Überbaubare Grundstücksfläche der Reinen Wohngebiete
- Überbaubare Grundstücksfläche der Allgemeinen Wohngebiete
- 0.3 — Geschoßflächenzahl
- 0.6 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

Örtliche Bauvorschriften gem. §9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §86 BauO NRW

Gem. §9 Abs. 4 BauGB werden in Verbindung mit §86 Abs. 4 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 368 folgende Örtlichen Bauvorschriften festgesetzt:

Es sind nur geneigte Dachflächen (> 7°) zulässig.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Baugrenze
- O — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen gem. §9 Abs.1 Nr.11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Fuß- und Radweg
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- Erhaltung sonstiger Bepflanzungen
- Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. §1 Abs.4, 16 Abs.5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. §9 Abs. 7 BauGB

HINWEIS:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761-93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden frei gegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 DSchG NW).

Übersicht

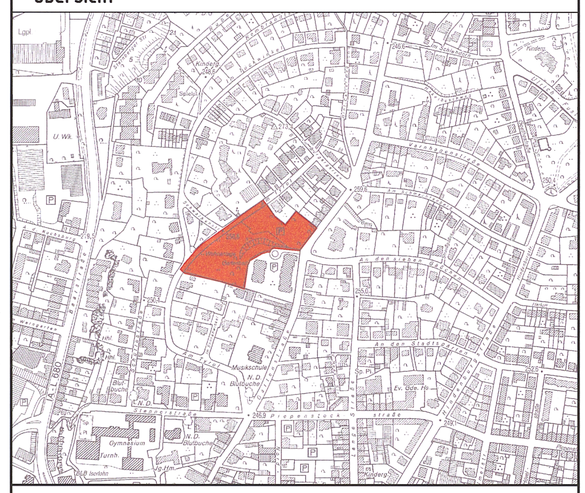

Stadt Iserlohn

Bebauungsplan Nr. 368

Ehemaliges Gartenbad

Maßstab 1:500

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl.I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom April 2010. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.
Iserlohn, den 08.04.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Dodt)
Städt. Oberverm.-Rat

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 368 gem. §13a am 22.09.2009 beschlossen.

Iserlohn, den 06.10.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Dr. Ahrens)
Erster Beigeordneter

Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs.2 BauGB wurde der von der Aufstellung betroffenen Öffentlichkeit in der Zeit vom 12.04.2010 bis 14.05.2010 einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Iserlohn, den 28.05.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Olaf Pesti)
Ressortleiter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 368 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB am 05.10.2010 als Satzung beschlossen.

Iserlohn, den 19.10.2010

Der Bürgermeister
(Dr. Ahrens)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung des vorliegenden Bebauungsplans sind gem. § 10 BauGB am 13.11.2010 bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Iserlohn, den 29.11.2010

Der Bürgermeister
(Dr. Ahrens)